

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 66/2017

Sitzung vom 17. Mai 2017

462. Anfrage (Regulierung von Beförderungsanlagen im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, Marcel Lenggenhager, Gossau, und Erich Vontobel, Bubikon, haben am 6. März 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Wartung und Kontrolle von Beförderungsanlagen (Personen- und Warenlifte, Rolltreppen etc.) im Kanton Zürich sind enorm aufwendig und teuer. Die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 274/2004 Kantonsrat Germain Mittaz (CVP, Dietikon) hatte dies aufs Tapet gebracht. Heute, 13 Jahre später, ist das Ganze – auch nach Ankunft im Zeitalter der Digitalisierung – noch viel komplizierter und verbürokratisierter. Je nach Betriebs-Parameter (Anzahl Fahrten pro Woche) müssen bis zu 12 Wartungen pro Jahr (bei mehr als 200 Fahrten pro Woche schon deren 6 Wartungen pro Jahr) vorgenommen werden. Dies ist umso unverständlich, als es sich bei der eingesetzten Technik und Elektronik um keine Technologiewunder handelt und deshalb die Frage gestellt werden darf, weshalb ein Motorfahrzeug, welches um ein Vielfaches unfallanfälliger und wohl auch «gefährlicher» ist als eine Beförderungsanlage, in viel grösseren Abständen gewartet werden muss als eine Beförderungsanlage. Analog zur Motorfahrzeugkontrolle muss eine Beförderungsanlage im Kanton Zürich auch noch von einer staatlichen- oder staatlich beauftragten Stelle, in vorgegebenem Turnus, kontrolliert werden. Es gilt eine Vielzahl von Verordnungen und Vorschriften, wie etwa die von der Baudirektion (Hochbauamt Gebäudetechnik) vorgeschriebenen Baurechtlichen Anforderungen an verschiedene Arten von Beförderungsanlagen, die Richtlinie desselben Amtes über die Erhöhung der Sicherheit an bestehenden Aufzügen – (europäische) ESBA-Richtlinie und die Vorschrift betreffend Anzahl Wartungen an Beförderungsanlagen (Formular Nr. A.3001). Die Kontrolle und Wartung von Beförderungsanlagen ist allem Anschein nach im Kanton Zürich stark überreguliert. Die via Internet einsehbaren Formulare Aufzugsanlagen der Stadt Zürich und die Weisung einer Zürcher Kommune (Gemeinde Rüti, Protokoll vom 1. September 2015, 2015-196 Personen und Warenaufzüge), belegen dies anschaulich: <https://www.rueti.ch/storage/b67f22b217347cdfe4a020948e312fc102e523b8996986392bbeb898c7f162db>)

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zu wie vielen Personenunfällen und zu welchen Arten von Verletzungen ist es a.) beim Betrieb von Beförderungsanlagen und b.) im Zusammenhang mit nicht sach- oder auflagegemäss gewarteten Beförderungsanlagen im Kanton Zürich in den Jahren 2014, 2015 und 2016 gekommen? Wird dazu Statistik geführt und wenn ja, durch wen? Wenn ja, Bitte um Angabe der gesamten statistischen Daten für die vergangenen drei Kalenderjahre.
2. Wie viele Beförderungsanlagen (aufgeschlüsselt nach Personen- und Warenliften und nach Rolltreppen) sind derzeit im Kanton Zürich in Betrieb? Wie viele davon werden von den Behörden und von ihnen beauftragten Amtsstellen und zu Kontrollen berechtigten Firmen (turnusgemäß) pro Jahr im Kanton Zürich kontrolliert werden (Bitte um Angabe der gesetzlichen Grundlagen)?
3. Ist der Regierungsrat vor dem Hintergrund der eingangs gemachten Feststellungen bereit, die periodisch vorgeschriebenen Kontrollen von Beförderungsanlagen im Kanton Zürich zu reduzieren? Erachtet er die den Liegenschaftsbesitzern aufgrund a.) von gesetzlichen Vorgaben und b.) von Auflagen kantonaler Behörden entstehenden Kosten als verhältnismässig und angemessen? Wenn ja, warum? Wenn nein, was will er dagegen unternehmen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, Marcel Lenggenhager, Gossau, und Erich Vontobel, Bubikon, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage befasst sich einerseits mit den Kontrollen von Beförderungsanlagen im Kanton Zürich und anderseits mit deren Wartung (bzw. mit Servicekontrollen und Servicedienstleistungen).

Mit einer Kontrolle sind die auf Verordnungsebene festgesetzten periodischen Kontrollen von Beförderungsanlagen gemeint. Aufzugsanlagen sind gemäss § 32 Abs. 2 der Besonderen Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21) mindestens alle fünf Jahre zu kontrollieren. Für die Durchführung dieser Kontrollen sind die Gemeinden zuständig, wobei diese Aufgabe auch an externe Ingenieurbüros delegiert werden kann. Die Kosten betragen pro Kontrolle ungefähr Fr. 400 (vgl. Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 342/1999 betreffend Reduktion der vom Kanton verordneten Kontrollen bzw. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 139/2011 betreffend Bürokratieabbau bei den Kontrollen von Beförderungsanlagen «Liftkontrol-

len» im Kanton Zürich). Bei den in der vorliegenden Anfrage zum Vergleich herangezogenen periodischen Fahrzeugprüfungen werden mit zunehmendem Alter der Fahrzeuge die Prüfungsintervalle verkürzt. Fahrzeuge mit älterer Technologie müssen also öfter geprüft werden. Demgegenüber finden die periodischen Kontrollen von Aufzügen unabhängig vom Alter des Aufzuges regelmässig alle fünf Jahre statt und dies, obwohl ungefähr die Hälfte der rund 150 000 Aufzüge in der Schweiz bereits älter als 20 Jahre ist. Eine Erneuerung der Technologie findet wegen der langen Lebensdauer von Aufzügen in einem viel grösseren Zeitraum statt als bei Fahrzeugen.

Neben diesen behördlichen Kontrollen alle fünf Jahre besteht für Eigentümerinnen und Eigentümer von Aufzügen die Pflicht, ihre Anlagen regelmässig warten zu lassen. Diese Wartungspflicht wird nicht durch den Kanton Zürich vorgegeben, sondern beruht auf den Schweizer Normen SN EN 81-1 und 81-2, die durch den Bund aus dem Europäischen Recht übernommen worden sind und in der ganzen Schweiz gelten. Die Anzahl der Wartungen für Aufzüge mit Baujahr nach 2001 sind nicht vorgegeben, sondern werden von den Aufzugsherstellern festgelegt. Für ältere Aufzüge mit Baujahr vor 2001 beträgt die Anzahl der Wartungen pro Jahr zwischen vier und zwölf (Formular Baudirektion Nr. A 3001). Die Anzahl Wartungen ist ebenfalls nicht in der Gesetzgebung des Kantons Zürich festgelegt, sondern beruht auf den in der ganzen Schweiz gültigen SIA- bzw. Europäischen Normen, die im erwähnten Formular Nr. A 3001 zusammengefasst sind. Die periodisch auszuführenden Wartungen haben zum Zweck, die Betriebssicherheit der Aufzüge nach Inbetriebnahme sicherzustellen und zu verhindern, dass Mängel unentdeckt bleiben.

Zu Frage 1:

Über Unfälle im Zusammenhang mit Aufzügen wird weder kantonal noch schweizweit eine Statistik geführt. 1996 wurde vom damaligen Amt für technische Anlagen und Lufthygiene des Kantons Zürich ein Bericht erstellt mit dem Titel «Bewilligungs-, Prüf- und Kontrollverfahren für Aufzüge». Laut diesem Bericht wurden die Unfallzahlen für den Kanton Zürich aufgrund von Zahlen der Stadt Zürich hochgerechnet. Dabei wurden die zur Verfügung stehenden Unfallzahlen der Jahre 1987 und 1989–1991 ausgewertet. Diese Erhebung zeigte auf, dass aufgrund der im Kanton Zürich gewissenhaft durchgeführten Wartungen und behördlichen Kontrollen in den Berichtsjahren auf Kantonsgebiet im Durchschnitt nur bei 0,035% der Aufzugsanlagen Unfälle verzeichnet werden mussten. Im Gegensatz dazu ereignete sich bei 1,8% der Aufzüge in den übrigen Kantonen der Schweiz, wo die periodischen Wartungen und Kontrollen nicht im Baurecht verankert sind, ein Unfall.

Zu Frage 2:

Bei den im Auftrag der Gemeinden tätigen Aufzugskontrollorganen im Kanton Zürich sind 42 267 Personenaufzüge, 8192 Warenaufzüge und 793 Rolltreppen/Fahrsteige gemeldet. Im Durchschnitt werden pro Jahr rund 7400 Anlagen periodisch kontrolliert. Die gesetzliche Grundlage dazu sind § 296 des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) und § 32 BBV I.

Zu Frage 3:

Das Ziel der periodischen Kontrolle ist die Überprüfung der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten an den Aufzügen. Dabei werden auch weitere baurechtliche Gesichtspunkte kontrolliert (z. B. am Aufzug vorgenommene Änderungen ohne Einholung einer baurechtlichen Bewilligung). Bei rund 70% der im Rahmen der periodischen Kontrolle geprüften Anlagen werden Mängel festgestellt. Dies zeigt, dass eine solche Kontrolle mit der Periodizität von fünf Jahren sinnvoll ist. Das oberste Ziel ist die Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer, wie der Regierungsrat bereits anlässlich der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 274/2004 betreffend Liftkontrollen feststellte.

Die finanzielle Belastung der Eigentümerinnen und Eigentümer (rund Fr. 400 alle fünf Jahre) ist zumutbar und ein Kontrollintervall von fünf Jahren nach wie vor angemessen. Auf die Höhe der Wartungskosten hat der Kanton Zürich aber ohnehin keinen Einfluss. Hier spielt der Wettbewerb zwischen den Aufzugsherstellern bzw. den Anbietern von Wartungsarbeiten. Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer einer Aufzugsanlage kann unter verschiedenen Anbietern auswählen (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 139/2011 betreffend Bürokratieabbau bei den Kontrollen von Beförderungsanlagen «Liftkontrollen» im Kanton Zürich).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi